

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 02/2007 – September 2007

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
hier kommt die zweite Ausgabe des Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Neben ausgewählten rechtlichen Neuerungen und aktuellen sowie älteren interessanten Gerichtsentscheidungen wird der Newsletter künftig eine dritte Kategorie mit dem Titel „Aus der eigenen Praxis“ enthalten.

A. Rechtliche Neuerungen

I. Entwurf Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PFWG-E)

Das Bundesgesundheitsministerium hat nunmehr einen Referentenentwurf für die Reformierung des SGB XI vorgelegt (Stand 10.9.2007).

Unter anderem sieht dieser vor, dass die Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung stufenweise angehoben werden. Im Einzelnen sind insoweit folgenden Änderungen geplant:

Die ambulanten Sachleistungsbeträge werden bis 2012 stufenweise wie folgt angehoben:

Pflegestufe	bisher	2008	2010	2012
Stufe I	384	420	450	450
Stufe II	921	980	1.040	1.100
Stufe III*	1.432	1.470	1.510	1.550

*Die Stufe III für Härtefälle im ambulanten Bereich in Höhe von 1.918 €/monatlich bleibt unberührt.

Das Pflegegeld wird bis 2012 wie folgt angehoben:

Pflegestufe	bisher	2008	2010	2012
Stufe I	205	215	225	235
Stufe II	410	420	430	440
Stufe III	665	675	685	700

Die stationären Sachleistungsbeträge der Stufen I und II bleiben zunächst unverändert. Die Stufe III und Stufe III in Härtefällen werden bis 2012 stufenweise wie folgt verändert:

Pflegestufe	bisher	2008	2010	2012
Stufe III	1.432	1.470	1.510	1.550
Stufe III-H	1.688	1.750	1.825	1.918

Des Weiteren wird eine sog. Pflegezeit für ArbeitnehmerInnen eingeführt. Danach soll künftig bei Pflege durch Angehörige für die Dauer von 6 Monaten ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit mit Rückkehrmöglichkeit (Pflegezeit) bestehen.

⇒ vgl.: <http://www.bundesgesundheitsministerium.de/>

II. Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Mit Wirkung zum 1. September 2007 ist das sog. Nichtraucherschutzgesetz in Kraft getreten. Es verbietet das Rauchen in geschlossenen Räumen in folgenden Einrichtungen:

- Einrichtungen des Bundes
- Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs
- Personenbahnhöhe der öffentlichen Eisenbahnen

Ausgenommen von dem Verbot sind gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume. Wer entgegen der vorbenannten Verbote raucht, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belastet werden.

Mit diesem Gesetz wurde ebenfalls das Jugendschutzgesetz geändert. Danach ist es Jugendlichen unter 18 Jahren nicht mehr gestattet, in der Öffentlichkeit zu rauchen oder Tabakwaren zu erwerben. Verantwortlich für die Einhaltung des Verbotes sind die Erziehungsberechtigten.

⇒ vgl.: Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, BGBl. I vom 27.7.2007, S. 1595

B. Aktuelle bzw. interessante Gerichtsentscheidungen

I. Verschiedene Entscheidungen betreffend Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)

1. Kein Hartz IV für Studenten

Studierende eines Studienganges der dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II

Der klagende Student kann Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts weder als Zuschuss noch als Darlehen beanspruchen. Der Leistungsausschluss ergibt sich aus § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II: das von ihm betriebene Studium des Bauingenieurwesens an der Fachhochschule München ist dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähig. Es kommt insoweit allein auf die abstrakte Förderungsfähigkeit der Ausbildung an. Der Grund für den Ausfall von Förderleistungen nach dem BAföG ist der späte Studienfachwechsel. Dieser alleine kann die Annahme eines Härtefalls und damit die Grundlage für eine darlehensweise Gewährung von Grundsicherungsleistungen nicht begründen.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 6.9.2007, B 14/7b AS 36/06 R

2. Auto mit einem Wert bis zu 7.500 Euro kein Vermögen

Ein PKW stellt nur dann ein zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des SGB II dar, wenn sein Wert 7.500 Euro übersteigt

Die Beklagte wurde verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren. Die Beklagte hat Leistungsansprüche des Klägers zu Unrecht deshalb abgelehnt, weil der Kläger in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt aus seinem Vermögen zu sichern. Der Kläger verfügt nicht über Vermögenswerte, die den ihm nach dem SGB II zustehenden Freibetrag übersteigen. Beim Kläger sind lediglich die vorhandenen Lebensversicherungsverträge und der den Freibetrag für einen angemessenen PKW (in Höhe von 7.500 €) übersteigende Wert des PKW als Vermögen zu berücksichtigen.

Der PKW des Klägers überschreitet zwar die Grenze der Angemessenheit. Liegt der Verkehrswert eines PKW über 7.500 €, so ist er im Regelfall ohne weitere Prüfung als unangemessen anzusehen. Dies hat zur Konsequenz, dass der Verkehrswert des PKW als Vermögen zu berücksichtigen ist, soweit der Grenzbetrag von 7.500 € überschritten wird (hier also um 2.100 €). Zusammen mit dem sonstigen zu berücksichtigenden Vermögen wird der dem Kläger nach § 12 SGB II zustehende Freibetrag (beim Kläger 9.950 €) nicht erreicht.

Der Gesetzgeber hat in der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung zu erkennen gegeben, dass er einen Betrag in Höhe von 9.500 € für erforderlich hält, um ein Kfz zu beschaffen, das ein Arbeitnehmer für Fahrten von und zum Arbeitsplatz benötigt. Auch bei den Grundsicherungsleistungen des SGB II steht die Notwendigkeit der Integration des Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben im Mittelpunkt, sodass die genannte Wertgrenze, die im Zusammenhang mit der Teilhabe behinderter Arbeitnehmer am Arbeitsleben aufgestellt worden ist, auf das Recht der Grundsicherung von Arbeitssuchenden übertragbar ist. Allerdings geht der Gesetzgeber davon aus, dass Grundsicherungsempfänger nach dem SGB II grundsätzlich nur einen Lebensstandard beanspruchen können, wie er den unteren 20% der Gesellschaft entspricht. Von daher waren die aus der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gewonnenen Anhaltspunkte für den Wert eines durchschnittlichen Arbeitnehmer-PKW (unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten) auf den Freibetrag von 7.500 € zu reduzieren.

Die Rentenversicherungspolice, deren Verwertung das LSG erwogen hat, scheidet als verwertungspflichtiges Vermögen aus, weil eine Verwertung angesichts der drohenden hohen

Verluste bei einem Rückkauf offensichtlich unwirtschaftlich gewesen wäre. Für die vom LSG ebenfalls erwogene erhöhte Verwertungspflicht wegen voraussichtlich kurzer Dauer der Hilfebedürftigkeit bietet das Gesetz keine Grundlage.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 6.9.2007, B 14/7b AS 66/06

3. Hartz IV auch für Wohnsitzlose, psychisch Kranke und behinderte Menschen in betreuten Einrichtungen

Das LSG konnte aufgrund der von ihm festgestellten Tatsachen nicht davon ausgehen, dass es sich bei dem Hedwig-Haus in Osnabrück um eine stationäre Einrichtung i.S.d. des § 7 Abs 4 SGB II handelte, bei der ein voraussichtlich länger als sechs Monate dauernder Aufenthalt zum Ausschluss von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende führte. Das LSG konnte nicht allein darauf abstellen, ob der Einrichtungsträger "von der Aufnahme des Hilfeempfängers bis zu dessen Entlassung die Gesamtverantwortung für dessen Lebensführung" übernommen hat. Es hätte vielmehr feststellen müssen, ob die Klägerin trotz des Aufenthalts in der Einrichtung objektiv einer Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich hätte nachgehen können. Insofern ist von einem eigenständigen Begriff der Einrichtung i.S.d. § 7 Abs 4 SGB II auszugehen.

Organisatorische Probleme zwischen dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Sozialhilfeträger können in Konstellationen der vorliegenden Art über eine Anwendung der §§ 67 ff SGB XII gelöst werden. Die Abgrenzungsregelungen der §§ 5 SGB II und 21 SGB XII stehen dem nicht entgegen.

⇒ vgl.: BSG, Urteil vom 6.9.2007, B 14/7b AS 16/07 R.

II. Erhöhter Kinderkrankengeldanspruch eines getrennt lebenden Elternteils auch dann, wenn getrennt lebende Elternteile das gemeinsame Sorgerecht haben

Nach der Auffassung des BSG hatte die Klägerin, in deren Haushalt das erkrankte Kind lebt, einen Anspruch auf Krankengeld für längstens 20 Arbeitstage pro Jahr. Die Begrenzung des Krankengeldumfangs auf zehn Arbeitstage je Kalenderjahr für die sonstigen Versicherten greift nicht ein. § 45 Abs 2 SGB V unterscheidet insoweit wie folgt: Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr. Allein erziehend sind nach Ansicht des BSG Versicherte, die als betroffener Elternteil faktisch alleinstehend sind, zusammen mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und denen für ihr Kind jedenfalls auch - sei es allein oder gemeinsam mit einer anderen Person - die Personensorge zusteht. Die Klägerin war in diesem Sinne allein erziehende Versicherte.

⇒ vgl. BSG, Urteil vom 26.6.2007, B 1 KR 33/06 R

C. Aus der eigenen Praxis

I. Sozialgerichte fördern Schul- und Rehasport für Kinder und Jugendliche mit Spina Bifida und Hydrozephalus

In der vergangenen Woche befand ich mich beim Sozialgericht in Aurich. Gegenstand des Verfahrens war die Kostenübernahme für einen Sportrollstuhl für einen heute 17jährigen Jungen zur Teilnahme am Schul- und Rehasport. Die beklagte Krankenkasse hatte den Antrag im März 2005 mit der Begründung abgelehnt, Sportrollstühle fielen nicht in den Leistungskatalog der GKV.

In der mündlichen Verhandlung gab der vorsitzende Richter der Beklagten klar zu verstehen, dass ein ggfs. notwendiges Urteil nicht zu ihren Gunsten ausfallen würde, da bei der vorhandenen Behinderung die körperliche Betätigung lebenswichtig sei. Zudem würde der Anspruch auch durch die vom BSG aufgestellten Grundsätze der sozialen Integration Jugendlicher getragen werden. Das Gericht folgte damit der Linie des SG Itzehoe, welches bereits 2005 in gleicher Weise entschieden hatte.

Die Beklagte erkannte daraufhin den geltend gemachten Anspruch an, so dass nach 1 ½ Jahren die begehrte Hilfsmittelversorgung nun erfolgen wird.

⇒ vgl. vgl. BSG, Urteil vom 23. Juli 2002, Az. B 3 KR 3/02 R - Therapedreirad; BSG, Urteil vom 16. April 1998, Az. B 3 KR 9/97 R – Handbike; SG Itzehoe, Urteil vom 28.9.2005, Az. S 1 KR 71/04

II. Arbeitserlaubnis für Staatsangehörige der neuen EU-Staaten; hier: Lettland

Eine Mandantin begehrte von der Arbeitsagentur Lübeck die Erteilung einer sog. EU-Arbeitserlaubnis, um bei ihrem Lebensgefährten – einem selbstständigen Tischlermeister – in geringem Umfang Büroarbeiten zu erledigen. Der Antrag wurde zunächst abgelehnt mit der Begründung, vorrangig seien Deutsche Staatsbürger bzw. Staatsbürger der alten EU-Mitgliedstaaten einzustellen. Auf meinen Widerspruch hin, der in erster Linie mit einem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 1978 begründet war, wurde dem Widerspruch in vollem Umfang abgeholfen. Das BSG hatte damals festgestellt, dass die vorrangige Besetzung eines Arbeitsplatzes mit einem Deutschen Staatsbürger dann kein Ablehnungsgrund sei, wenn der betreffende Arbeitsplatz nur und ausschließlich für einen bestimmten ausländischen Mitbürger geschaffen würde. So verhielt es sich auch hier. Denn ohne die begehrte Arbeitserlaubnis hätte ihr Lebensgefährte die Büroarbeiten weiterhin selber erledigt.

⇒ vgl. §§ 284 Abs. 3 SGB III; 39 Abs. 2 AufenthG; BSG-Urteil vom 10.10.1978, Az.: 7/12 RAr 39/77

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Nutzungsbedingungen

Der vollständigen oder auszugsweisen Weitergabe/Weiterleitung des Newsletters wird nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich zugestimmt:

1. Rechtsanwalt Au bleibt als Autor weiterhin erkennbar.
2. Rechtsanwalt Au wird im Falle der Weiterleitung per E-Mail in Kopie genommen.
3. Die Weiterleitung erfolgt unentgeltlich und nicht zu kommerziellen Zwecken.

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihrer Anmeldung für die Mailing-Liste zum Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“. Wenn Sie diesen kostenlosen Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine kurze [E-Mail](#).

[Impressum](#)

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.
– Rechtsanwalt –

Kontakt:

Buxtehuder Str. 76

21635 Jork

Tel.: [\(0 40\) 30 63 96 70](tel:04030639670)

Fax: [\(0 41 62\) 91 33 30](tel:04162913330)

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de

Christian Au LL.M.
- Rechtsanwalt -

Buxtehuder Str. 76
21635 Jork
Tel.: (0 40) 30 63 96 70
Tel./Fax: (0 41 62) 91 33 30